

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK

Verteilreglement

für die Entgelte aus der Weitersendung von Rundfunksendungen

1. ALLGEMEINES

1.1. Rechtliche Grundlagen

In diesem Reglement wird die Verteilung der Entgelte für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Rundfunksendungen gem. § 59a UrhG, das sind Weitersendungen über Kabel, Satellit, mobile Netze und Internetzugangsdienste im Sinne von Art.2 Abs 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 festgelegt.

Voraussetzung für eine solche Verteilung ist, dass die VGR GmbH die entsprechenden Rechte der Rundfunkunternehmer / der Rundfunkveranstalter (im Folgenden – unter Bezugnahme auf § 76a UrhG – kurz: „Rundfunkunternehmer“) wahrnimmt und die VGR GmbH bzw. deren Rechtsvorgängerin die Bewilligung zur Weitersendung gemäß § 59a Abs 3 UrhG an weitersendende Unternehmer oder an Internetzugangsdienste in Österreich erteilt hat.

Die Verteilung ist gem. § 34 VerwGesG 2016 möglichst genau und nachvollziehbar durchzuführen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

1.2. Gesonderte Verteilung

Die Rechte für die Weitersendung werden getrennt gem. Pkt. 1.2.9.a) des VGR Wahrnehmungsvertrags idF April 2020 für geschlossene Netze wie Kabelsysteme, Mobilfunknetze u.ä. sowie gem. Pkt. 1.2.9. b) des VGR Wahrnehmungsvertrags für Internetzugangsdienste eingebracht bzw. von der Wahrnehmung ausgenommen. Die aus der jeweiligen Rechtevergabe erzielten Entgelte werden daher gesondert verteilt. Alle folgenden Bestimmungen dieses Verteilreglements gelten sinngemäß.

1.3. Bezugsberechtigte

Die Programme von Rundfunkunternehmern, deren Rechte im jeweiligen Einhebungsbereich gem. Pkt. 1.2. nicht von der VGR GmbH wahrgenommen werden, werden nicht in die Verteilung der Entgelte einbezogen.

1.4. Fernsehen / Hörfunk

Die VGR GmbH vertritt hinsichtlich der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunksendungen nur solche Hörfunkprogramme, deren Rundfunkunternehmer identisch mit dem Rundfunkunternehmer eines von der VGR GmbH wahrgenommenen Fernsehprogramms ist. Dementsprechend findet derzeit eine gesonderte Verteilung für Hörfunk nicht statt.

2. KRITERIEN FÜR DIE VERTEILUNG

Die Verteilung erfolgt nach den Kriterien Marktanteil, Rechteanteil und Sparten- bzw. Vollprogramm (des weitergesendeten Programms).

2.1. Marktanteile

a) Definition

Der Marktanteil gibt den relativen Anteil der Sehdauer einer Sendung bzw. eines Programms an der Gesamtsehdauer aller Sendungen bzw. aller Programme zum jeweiligen Zeitintervall an. Für das vorliegende Verteilreglement ist jeweils das Kalenderjahr maßgeblich. Beispiel: Die Marktanteile 2010 werden für die Verteilung der Kabelentgelte aus dem Jahresabschluss 2010 bzw. aus der Bilanz 2010 herangezogen.

Die Marktanteile der Fernsehprogramme werden nach den allgemein gültigen TELETEST-Konventionen festgestellt.

Quelle: AGTT / GfK TELETEST; Basis: Personen 12+ in österreichischen Kabelhaushalten / pro Kalenderjahr / Nutzung ab erster Nutzungssekunde eingerechnet / Fallzahl: $n \geq 80$ TV-Haushalte, mit entsprechendem Senderempfang im Panel, (im Folgenden kurz: „Teletest“).

b) Nichtberücksichtigung / Berücksichtigung / Erhöhung der Marktanteile

Die Marktanteile von Fernsehprogrammen von Rundfunkunternehmern, die nicht Bezugsberechtigte der VGR GmbH im jeweiligen Einhebungsbereich gem. Pkt. 1.2. sind, werden nicht in die Verteilung der Entgelte einbezogen. Für die weitere Berechnung nach diesem Verteilreglement bleiben daher ihre Marktanteile außer Ansatz.

Die Fernsehprogramme, die gemäß Teletest weniger als 0,1 % Marktanteil haben (gerundete Werte; de facto also weniger als 0,05 % Marktanteil, da ab 0,05 %

aufgerundet wird), werden ebenfalls nicht in die Verteilung der Entgelte einbezogen. Für die weitere Berechnung nach diesem Verteilreglement bleiben daher ihre Marktanteile außer Ansatz. Für solche Fernsehprogramme entfällt auch eine Einstufung nach Rechteanteil (gemäß Punkt 2.2.a)) und/oder nach Programmart (gemäß Punkt 2.2.b)).

Die Fernsehprogramme, die gemäß Teletest mindestens 0,1 % Marktanteil (gerundete Werte; de facto also mehr als 0,05 % Marktanteil, da ab 0,05 % aufgerundet wird), aber weniger als 0,5 Marktanteil haben, werden auf 0,5 Marktanteil angehoben (sog. fingierter Marktanteil). Diese Bewertungsmaßnahme dient dem Schutz der weniger genutzten Fernsehprogramme, die aber doch in dem relevanten Ausmaß von mindestens 0,1 % Marktanteil genutzt werden, und somit der Vielfaltssicherung des Fernsehangebotes.

Die so festgelegten, maßgeblichen Marktanteile werden so hochgerechnet, dass sich eine Summe von 100 % ergibt. Der Anteil eines Fernsehprogrammes an der Verteilung gemäß Marktanteilkriterium ergibt sich aus dem daraus errechneten jeweiligen prozentuellen Anteil.

2.2. Rechteanteil und Sparten - bzw. Vollprogramm

a) Rechteanteil

Es ist Sache des Rundfunkunternehmers, der Bezugsberechtigter der VGR GmbH im Weitersendebereich ist, den Nachweis über den Umfang des Erwerbs der Weitersenderechte für Österreich für ein Fernsehprogramm zu erbringen.

Für das nachstehend angeführte Ausmaß der vom Rundfunkunternehmer für die Weitersendung in Österreich besessenen Rechte werden als Koeffizient die nachstehend angeführten Punkte vergeben.

Mit Rechtenachweis	Koeffizient
über 60%	10 Punkte
über 40% - 60%	06 Punkte
über 20%-40%	03 Punkte
bis 20% bzw. kein Rechtnachweis vorgelegt	02 Punkte

Die Fernsehprogramme, die gemäß Teletest weniger als 0,1 % Marktanteil haben (gerundete Werte; de facto also weniger als 0,05 % Marktanteil, da ab 0,05 % aufgerundet wird), werden nicht in die Verteilung der Entgelte einbezogen (vgl. Punkt 2.1)). Für die weitere Berechnung nach diesem Verteilreglement sind daher ihre Rechtspunkte unerheblich.

Die VGR GmbH kann nach eigenem Ermessen den Rechtenachweis für Österreich in gleichem Ausmaß als erbracht anerkennen, wenn ein vergleichbarer Rechtenachweis für die Verbreitung in der Schweiz vom IRF anerkannt wurde.

Ein Fernsehprogramm wird erstmals in der Verteilung berücksichtigt, wenn der Rechtenachweis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Inkassojahres vorliegt, für welches der Rundfunkunternehmer Ansprüche anmeldet.

b) Sparten - bzw. Vollprogramm

Die Definition von Sparten- bzw. Vollprogramm wird an § 3 der EBU-Statuten angelehnt. Demnach muss ein Programm für das jeweilige Ursprungsland nationalen Charakter und nationale Bedeutung haben, eine Versorgung der Gesamtbevölkerung vorsehen, eine Programmviefalt unabhängig von Einschaltquoten bieten und Eigen- und/oder Auftragsproduktionen enthalten, um als Vollprogramm qualifiziert bzw. eingestuft zu werden.

Handelt es sich um ein Spartenprogramm (wie z.B. Musik-, Nachrichten- und Sportprogramme), so wird der Rechte-Punktwert gemäß der Ziffer 2.2.a) halbiert.

Teleshopping-Kanäle bzw. Teleshopping-Programme werden nicht in die Verteilung einbezogen.

c) Anteil eines Fernsehprogrammes

Die Punkteanzahl eines Fernsehprogrammes wird wie folgt ermittelt: Rechtspunkte multipliziert bei Vollprogrammen mit 1; Rechtspunkte multipliziert bei Spartenprogrammen mit 0,5.

Der Anteil eines Fernsehprogrammes an der Verteilsumme ergibt sich aus dem prozentuellen Verhältnis der Gesamtpunktezahl aller Fernsehprogramme zur ermittelten Punktezahl jedes einzelnen anspruchsberechtigten Fernsehprogrammes.

3. VERTEILUNG

Die Einnahmen der VGR GmbH aus dem Titel der Weitersendung werden wie folgt verteilt:

50 % der Einnahmen werden nach dem Kriterium „Marktanteile“ gemäß Punkt 2.1) verteilt und

50 % der Einnahmen werden nach den Kriterien Rechte / Sparten- bzw. Vollprogramm gemäß Punkt 2.2) verteilt.

4. ABÄNDERUNGEN

4.1. Generalklausel

Die VGR GmbH kann im Wege der Beschlussfassung über die Verteilung, in Fällen erheblicher Relevanz, bei regelmäßigen Wiederholungen ganzer Programmteile am gleichen Programmtag, bei Programmen von beschränkter täglicher Sendedauer, bei sogenanntem Channel-Sharing im Kabel und dergleichen angemessene Reduktionen der gemäß Punkt 3.) ermittelten Verteilung bzw. ein Splitting der Einnahmen unter mehreren Anspruchsberechtigten festlegen.

Die VGR GmbH kann im Wege der Beschlussfassung über die Verteilung, in Fällen erheblicher Relevanz, allfällige Zusatzentschädigungen, welche die weitersendenden Unternehmen allenfalls für die Nutzung einzelner Programme oder für Erträge aus Programmpaketen in Zukunft extra an die VGR GmbH auszahlen, programmbezogen bzw. im Falle von Programmpaketen gleichmäßig auf die in einem Paket enthaltenen Programme verteilen.

4.2. Änderung der Verhältnisse

Der Rundfunkunternehmer ist verpflichtet, jede Änderung, die geeignet ist, die Einstufung des Programms gemäß den Bestimmungen dieses Reglements zu beeinflussen, unverzüglich schriftlich (per eingeschriebenem Brief) zu melden.

Ändern sich die Grundlagen für die Einordnung eines Programms gemäß den Bestimmungen dieses Reglements, so werden diese Änderungen grundsätzlich ab dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres in der Verteilung berücksichtigt.

Wenn Änderungen zu einer Verbesserung der Anspruchsgrundlagen führen, es der Rundfunkunternehmer aber versäumt hat, die VGR GmbH rechtzeitig gemäß Punkt 5.2), erster Absatz), darüber zu informieren, so ist die VGR GmbH nicht verpflichtet, diese Änderungen ab dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres in der Verteilung zu berücksichtigen (Verlust der sich daraus für den nächstfolgenden 1. Januar ergebenden Erhöhungen).

Wenn Änderungen zu einer Verschlechterung der Anspruchsgrundlagen führen, es der Rundfunkunternehmer aber versäumt hat, die VGR GmbH rechtzeitig gemäß Punkt 5.2), erster Absatz), darüber zu informieren, so ist die VGR GmbH dennoch berechtigt, diese Änderungen ab dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres in der Verteilung zu berücksichtigen. Die VGR GmbH ist diesfalls berechtigt, das Programm rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts der veränderten Verhältnisse von sich aus neu einzustufen bzw. das Minus mit Guthaben des Rundfunkunternehmers zu verrechnen.

4.3. Änderungen während eines Kalenderjahres

Scheidet ein bezugsberechtigter Rundfunkunternehmer unterjährig mit (s)einem Programm aus der VGR GmbH aus bzw. wird ein Programm unterjährig eingestellt, so erhält der Rundfunkunternehmer nur einen entsprechenden aliquoten Anteil der Kabeleinnahmen. Ebenso ist im Fall des unterjährigen Abschlusses eines Wahrnehmungsvertrages mit einem Rundfunkunternehmer bezüglich eines neuen Programmes und der unterjährigen Aufnahme der Sendetätigkeit vorzugehen.

Konkret sind bei der Verteilungsberechnung jene Verteilparameter, die nicht automatisch berücksichtigen, ob ein Programm während des ganzen Kalenderjahres weitergesendet wurde, auf Basis der vollen Kalendermonate des Verteiljahres zu aliquotieren, in denen das Programm weitergesendet wurde. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass auf die gleiche Weise vorzugehen ist, wenn ein Programm zwar während eines ganzen Kalenderjahres weitergesendet wurde, aber die entsprechenden Rechte von der VGR nicht während des ganzen Kalenderjahres wahrgenommen wurden (Zur Vereinfachung des Textes wird diese zweite Bedingung im Folgenden nicht jeweils separat angeführt).

Der Verteilparameter „Marktanteile“ gemäß Punkt 2.1) berücksichtigt bereits automatisch, ob ein Programm während des ganzen Kalenderjahres weitergesendet wurde, wenn die Aufnahme bzw. das Ende der Sendetätigkeit mit dem Beginn bzw. dem Ende der Wahrnehmung durch die VGR zeitlich übereinstimmen (Dies resultiert daraus, dass bei der Messung des Marktanteils die Nutzung des einzelnen Programmes im Kalenderjahr der Gesamtfernsehnutzung im Kalenderjahr gegenübergestellt wird.). Wenn diese zeitliche Übereinstimmung nicht vorliegt, ist der gemäß Punkt 2.1) a) und b) ermittelte Marktanteil bzw. der „fingierte Marktanteil“ gemäß Punkt 2.1) b) Absatz 3 durch die Anzahl der vollen Kalendermonate, während derer das Programm weitergesendet wurde, zu dividieren und das Ergebnis mit der Anzahl der vollen Kalendermonate, während derer die entsprechenden Rechte von der VGR wahrgenommen wurden, zu multiplizieren.

Die Verteilparameter „Rechteanteil und Sparten bzw. Vollprogramm“ gemäß Punkt 2.2) berücksichtigen nicht automatisch, ob ein Sender während des ganzen Kalenderjahres weitergesendet wurde. Deswegen wird die gemäß Punkt 2.2) c) „Anteil eines Fernsehprogrammes“ Absatz 1 ermittelte „Punkteanzahl des Fernsehprogrammes“ durch 12 (Anzahl der Kalendermonate) dividiert und mit der Anzahl der vollen Kalendermonate, während derer das Programm weitergesendet und die entsprechenden Rechte von der VGR wahrgenommen wurden, multipliziert.

4.4. Gutschriften, Nachzahlungen, Auflösung von Rückstellungen

Gutschriften, Nachzahlungen, Auflösung von Rückstellungen udgl. für bereits abgerechnete Jahre sind bis zu einer Summe von € 100.000 pro Jahr den Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsjahr zuzurechnen und mit diesem zu verteilen. Ab einer Summe von € 100.000 sind solche Einnahmen nachträglich auf die Rechteinhaber entsprechend ihren Anteilen für das bzw. die betreffende(n) Jahr(e) zu verteilen. Sind die nachträglichen Einnahmen nicht mehr einwandfrei oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand einer Periode oder Rechteinhabern zuzuordnen, entscheidet die VG Rundfunk GmbH (Mitgliederhauptversammlung und Generalversammlung gem. Pkt. 13.8. der Errichtungserklärung der VG Rundfunk GmbH vom 22.10.2020) über die Verteilung.

5. INKRAFTSETZUNG

Die vorliegende Fassung des Verteilreglements enthält eine Anpassung an den Wahrnehmungsvertrag idF vom April 2020, womit die Rechte für eigene, geschlossene Netze wie Kabelsysteme, Mobilfunknetze u.ä. und für Internetzugangsdienste gesondert eingebracht bzw. letztere von der Wahrnehmung durch die VGR GmbH ausgenommen werden können. Dies hat zur Folge, dass den jeweiligen weitersendenden Unternehmen unterschiedliche Rechtebouquets angeboten werden und daher die jeweiligen Erlöse auch gesondert verteilt werden müssen. Die vorliegende Fassung enthält auch einige redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen. Sie wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 12.02.2021 beschlossen. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen und ist ab 01.01.2021 für die Verteilung der Einnahmen aus 2020 und Vorperioden anzuwenden, mit Ausnahme der Frist für den Rechtsnachweis gem. Pkt. 2.2.a), die erstmals für die Verteilung der Einnahmen aus 2021 einzuhalten ist.